

HANDICAP UND RECHT

14 / 2018 (20.12.2018)

«Di-Trizio-ähnliche Konstellation»: Keine Änderung der Bemessungsmethode

Im Februar 2016 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die in der Schweiz geltende Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode als diskriminierend eingestuft. Per 1.1.2018 hat der Bundesrat sodann die Bemessungsmethode angepasst. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass in «Di-Trizio-ähnlichen Konstellationen» weder mittels Revision noch mittels Wiedererwägung eine Änderung der Bemessungsmethode erfolgen darf. Offen gelassen hat es aber, ob Betroffene anlässlich der nächsten Rentenrevision dann doch mit einer Neuberechnung rechnen müssen oder nicht.

Zur Erinnerung: Im Februar 2016 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall Di-Trizio die in der Schweiz geltende Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode als diskriminierend eingestuft. Daraufhin hatte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die IV-Stellen mit [IV-Rundschreiben Nr. 355](#) angewiesen, in allen Fällen, in denen allein aufgrund der Geburt von Kindern und der damit einhergehenden Reduktion des Erwerbsspensums ein Wechsel von der Methode des Einkommensvergleichs zur gemischten Methode erfolgen würde (sog. Di-Trizio-ähnliche Konstellationen), auf eine Rentenrevision zu verzichten und die bisherige Rente weiter auszurichten – es sei denn, der Gesundheitszustand und die Einkommensverhältnisse hätten sich verändert. Per 1.1.2018 hat sodann der Bundesrat das Bemessungssystem angepasst und

Art. 27^{bis} Abs. 2-4 IVV erlassen (vgl. hierzu [Handicap und Recht 1/2018](#)).

Die Übergangsbestimmungen zu Art. 27^{bis} Abs. 2-4 IVV äusserten sich aber nicht dazu, was mit jenen Personen geschieht, denen aufgrund der Übergangsregelung gemäss IV-Rundschreiben Nr. 355 die Rente in den Jahren 2016 und 2017 nicht revidiert worden ist, obschon sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ihre Erwerbstätigkeit auch ohne Invalidität wegen eines familiären Grundes reduziert hätten. Zwar hat das BSV das IV-Rundschreiben Nr. 355 aufgehoben und in einem neuen [IV-Rundschreiben Nr. 372](#) festgehalten, dass künftig wieder eine Revision des Rentenanspruchs möglich ist, wenn angenommen werden muss, dass eine Person auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ihr Erwerbsspensum reduziert oder angehoben

hätte. Ob die Personen in «Di-Trizio-ähnlichen Konstellationen» ab 2018 anlässlich der nächsten Rentenüberprüfung mit einer Neuberechnung rechnen müssen, schien aber nicht ganz klar.

Keine Änderung: Weder durch Revision, noch durch Wiedererwägung

Im einem Urteil vom 2. Mai 2018 ([BGE 144 I 103](#)) hatte das Bundesgericht einen Fall einer Frau zu beurteilen, die nach einem Unfall lediglich noch in einer angepassten Tätigkeit und im Umfang von 50% arbeitsfähig war und der die IV eine ganze IV-Rente ausrichtete. Nach der Geburt eines Sohnes beurteilte die IV die Frau im Jahre 2016 neu nach der gemischten Methode (zu 80% erwerbstätig und zu 20% haushaltstätig) und stellte die IV-Rente aufgrund des neu resultierenden Invaliditätsgrades von 33% ein.

Das hiergegen angerufene kantonale Versicherungsgericht hiess die Beschwerde der Frau im Jahre 2017 gut und sprach ihr eine Dreiviertelsrente zu. Unter Berücksichtigung des oben erwähnten Urteils des EGMR und des IV-Rundschreibens Nr. 355 kam das kantonale Versicherungsgericht zum Schluss, dass kein Revisionsgrund vorliege und die bisherige Rente somit weiter auszurichten wäre. Da im vorliegenden Fall aber ein Wiedererwägungsgrund gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG vorliege, weil im Zeitpunkt der Rentenzusprache falsche Vergleichseinkommen angewendet worden seien, resultiere nach Korrektur des Einkommensvergleichs ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

Hiergegen erhob die IV eine Beschwerde an das Bundesgericht und argumentierte, dass im Rahmen der Wiedererwägung auch gleich die gemischte Methode anzuwenden sei, und dass somit kein Anspruch mehr auf eine IV-Rente bestehe.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde der IV in diesem Punkt ab und führte hierzu aus, dass aufgrund der «Di-Trizio-ähnlichen Konstellation» vorliegend keine Rentenrevision erfolgen dürfe. Folgerichtig müsse sich dies auch hinsichtlich der Wiedererwägung verhalten und der allein familiär bedingte Wechsel von voll erwerbs- zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich dürfe auch nicht im Rahmen einer wiedererwägungsweisen Anspruchsprüfung zu einer Änderung der Bemessungsmethode und zur Anwendbarkeit der gemischten Methode führen. Das Bundesgericht reduzierte die Wiedererwägung somit auf die Überprüfung der Vergleichseinkommen und ermittelte einen Anspruch auf eine halbe IV-Rente.

Neuberechnung bei Rentenrevision?

Nicht explizit geäußert hat sich das Bundesgericht allerdings zur Frage, ob Personen mit «Di-Trizio-ähnlichen» Konstellationen anlässlich der nächsten Rentenrevision mit einer Neuberechnung rechnen müssen oder nicht. Angesichts seiner Erwägungen ist aber davon auszugehen, dass das Bundesgericht der Ansicht ist, diese Personen müssten nicht mit einer Neuberechnung rechnen. Ob die IV-Stellen dies auch so sehen? Trotz allem bleibt also eine gewisse Unsicherheit bestehen.

Impressum

Autor/in: Ciro Papini, MLaw, Leiter Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch